



Satzung
über Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer
Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.01.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 34 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist für
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 370,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 470,00 €, |
| c) eine Vierfachgrabstätte | 860,00 €, |
| d) eine Kindergrabstätte | 150,00 €, |
| e) eine Urnengrabstätte im Grabfeld | 205,00 €, |
| f) ein Urnengrabfach | |
| für 2 Urnen | 500,00 €, |
| für 4 Urnen | 1.000,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag beträgt 85,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Urnengrabplatte beträgt 95,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Erdbestattung (Ausheben und Verfüllen des Grabes) beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 570,00 €, |
| b) bei einer Doppelgrabstätte je Person | 570,00 €, |
| c) bei einer Vierfachgrabstätte je Person | 570,00 €, |

- d) bei einer Kindergrabstätte 150,00 €,
- e) bei einer Urnenbestattung 290,00 €.

(4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Urnenwandbestattung beträgt 250,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gem. der Kostensatzung in der jeweils geltenden Fassung der Gemeinde Hebertshausen erhoben.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.11.2010 außer Kraft.

Hebertshausen, den 19.01.2018



Richard Reischl
Erster Bürgermeister